



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
26. März 2015

Resolution 2211 (2015)

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo so-



unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei zu bekämpfen, den Behörden der Demokratischen Republik Kongo *sein Lob dafür aussprechend*, dass sie kürzlich Offiziere der Streitkräfte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt und verurteilt haben, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin für eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte sorgen muss,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten muss, *begrüßend*, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, diejenigen, die für schwere -33(mo)-25(k)]TJ 0.002 Tc 0.061P6 Tw

in Anerkennung des Beitrags der MONUSCO zu einer umfassenden Strategie für einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit, *feststellend*, dass die MONUSCO die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stärker unterstützen muss, um sie in die Lage zu versetzen, die Probleme im Bereich der Sicherheit und der Menschenrechte anzugehen und ihre staatliche Autorität auszuweiten, wie in Ziffer

S/RES/2211 (2015)

diger zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

b) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

c) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergreifen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und *ersucht* die MONUSCO, dafür zu sorgen, dass Kinderschutz- und geschlechtsspezifische Belange in alle Einsätze und strategischen Aspekte der Tätigkeit der MONUSCO eingebunden werden, die in den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) geforderten Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen und Frauenschutzberater rasch einzusetzen, um Zusagen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erhalten;

d) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergreifen in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

e) *Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch die Interventionsbrigade*

zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die Interventionsbrigade in Zusammenarbeit mit der gesamten MONUSCO gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

f) *Waffenembargo*

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2198 (2015) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem

Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 (S/2013/44) genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2198 (2015) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und sachdienliche Informationen an die Sachverständigengruppe weiterzugeben;

Geschlechterfragen, Kinderschutz und Kontakte zur Zivilbevölkerung

10. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein.

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem gemeinwesenengestützten Ansatz, der im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung koordiniert wird, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

d) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte und die politischen Rechte zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarverfahren, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden;

f) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken;

Unterstützung für nationale Reformprozesse

14. *erklärt erneut*, wie wichtig die Durchführung des Rahmenabkommens für die langfristige Stabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in der Region ist, *fordert* alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens *nachdrücklich auf*, auch künftig ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und rasch umzusetzen, wozu auch gehört, Kriegsverbrechern keinen Unterschlupf zu gewähren, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes trägt, *auf*, weitere bedeutsame Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu erzielen;

15. *ermächtigt* die MONUSCO, zur Unterstützung der kongolesischen Behörden und ihrer Bemühungen, die im Rahmenabkommen geforderten Reformen durchzuführen und den Osten der Demokratischen Republik Kongo zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:

völkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt;

17. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass bisher keine Fortschritte auf den für die Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo wesentlichen Gebieten erzielt wurden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, umgehend Schritte zu unternehmen, um ihrer Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, namentlich durch die Unterstützung einer wirksamen und tragfähigen Schnelleingreiftruppe, und das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm sofort vollständig durchzuführen, wobei dies alles die Veranschlagung der erforderlichen Mittel und die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, der Reform Vorrang einzuräumen, erfordern wird;

Sondergesandter der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen

18. *fordert* den Sondergesandten der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen *auf*, sein Engagement auf regionaler und internationaler Ebene für die Förderung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo und der Region fortzusetzen, so auch indem er fristgerechte, glaubhafte und alle

18. Entschlossenheit (E) i o i 3 h d 8 1 2 (i) - 1 7 (0 (T J 0 . 0 9 3) T j 0 . 0 s (e)] T J 0 8 4 3 (i) 3 (e ß) - 4 - (e ß) w [(- n) 1 0 (g) - 1 2 (n) 8 7 . 8 9 i) - 5 (l) - 5 (i) - 5 l o (i

21. *ermächtigt* die MONUSCO, nach Bedarf und in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden und dem Landesteam der Vereinten Nationen logistische Unterstützung zur Erleichterung des Wahlzyklus bereitzustellen, jedoch erst dann, wenn der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon unterrichtet hat, dass die in Ziffer 20 genannten Bedingungen erfüllt werden, und *beschließt*, dass diese Unterstützung je nach den von den kongolesischen Behörden bei der Lenkung des Wahlvorgangs erzielten Fortschritten im Einklang mit den Ziffern 19 und 20 laufend bewertet und überprüft werden wird;

Bewaffnete Gruppen

22. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völ-

und Umsetzung eines Fahrplans für die Reform des nationalen Sicherheitssektors und ihres Plans zur Stabilisierung der Provinzen, der sich auf die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung stützt, sowie über die Umsetzung der Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;

iv) eine Bewertung der Ergebnisse des strategischen Dialogs mit den kongolesischen Behörden über die Ausstiegsstrategie der MONUSCO, samt Empfehlungen in seinem Bericht vom September 2015 über die Umstrukturierung und den stufenweisen Abbau der MO.47 --2(F)-4(8386 0 Td [(A)5(b)evC12(k(8386-8(ua)-20(n1(B)-14(e)-8(nw)cnge)-20(nun)-12(g